

Gemeinschaftsgetragene Bäckerei



Satzung

Inhalt

Präambel.....	1
I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand.....	2
§ 1 Firma, Sitz und Formwechsel.....	2
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	2
II Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Geschäftsanteil.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Kündigung.....	4
§ 7 Tod eines Mitglieds.....	4
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	4
§ 9 Übertragung von Geschäftsguthaben.....	4
§ 10 Ausschluss.....	5
§ 11 Auseinandersetzung und Mindestkapital.....	6
III Organe der Genossenschaft.....	7
§ 12 Organe der Genossenschaft.....	7
Die Generalversammlung.....	7
§ 13 Sitzungen der Generalversammlung.....	7
§ 14 Beschlussfassung der Generalversammlung.....	7
Die Versammlung der Mitarbeitenden.....	8
§ 15 Konstituierung und Ersatzzuständigkeit des Aufsichtsrats.....	8
§ 16 Zusammensetzung und Einberufung.....	9
§ 17 Aufgaben.....	10
Der Aufsichtsrat.....	10
§ 18 Aufsichtsrat.....	10
Der Vorstand.....	11
§ 19 Vorstand.....	11
§ 20 Zustimmungspflichtige Handlungen.....	12
§ 21 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....	13
§ 22 Gewinnverwendung, Verlustdeckung und Rückvergütung.....	13
§ 23 Rücklagen.....	13
§ 24 Auflösung und Liquidation.....	14
§ 25 Bekanntmachungen.....	14

Präambel

Die Gemeinschaftsgetragene Bäckerei GeBäck verbindet handwerkliche Backkunst mit solidarischem Wirtschaften. Unser Ziel ist es, möglichst vielen Menschen den Zugang zu nahrhaftem, leckerem und gesundem Brot zu ermöglichen. Als Genossenschaft gestalten, tragen und finanzieren wir die Bäckerei gemeinsam. So schaffen wir eine solidarische Versorgungsstruktur für gutes Brot und einen echten Gegenentwurf zu industrieller Massenproduktion und ausbeuterischen Produktionsverhältnissen.

Gutes Brot entsteht aus naturbelassenen Rohstoffen, gesundem Boden und der Arbeit vieler Menschen, die anbauen, mahlen, backen, organisieren, pflegen, reparieren, transportieren und vieles mehr. Darum setzen wir uns für ökologische Landwirtschaft, langfristige und faire Beziehungen zu regionalen Produzierenden und nachhaltige regionale Wertschöpfungsketten ein. In unserer Bäckerei sorgen wir zudem für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Arbeitsorganisation auf Augenhöhe, gute Arbeitsbedingungen und auskömmliche Löhne. So tragen wir zum Erhalt einer Lebensmittelversorgung bei, die auch in Zukunft tragfähig ist.

Unsere Genossenschaft steht für ein demokratisches, egalitäres und solidarisches Miteinander. Diskriminierung und menschenfeindlichen Einstellungen treten wir entschieden entgegen. Insbesondere lehnen wir jede Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Äußerlichkeiten, Religion, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung ab.

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand

§ 1 Firma, Sitz und Formwechsel

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet: *Gemeinschaftsgetragene Bäckerei GeBäck eG*.
- 2) Der Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.
- 3) Die Genossenschaft entsteht durch formwechselnde Umwandlung der *Gemeinschaftsgetragene Bäckerei GeBäck eGbR* mit Sitz in Leipzig, eingetragen im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Leipzig unter GsR 628.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer, sozialer und gemeinwohlorientierter Gesichtspunkte.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist der Auf- und Ausbau einer regionalen Versorgungsstruktur durch den Betrieb einer Handwerksbäckerei. Dazu gehört die Herstellung von und der Handel mit Backwaren, der Betrieb von Backstuben, Bäckerei-Verkaufsstellen und Cafés sowie die Durchführung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen.
- 3) Die Genossenschaft ist dabei in besonderer Weise ihren Mitarbeitenden verpflichtet. Sie fördert deren kollektive Selbstverwaltung, eine demokratische Arbeitsorganisation, gute Arbeitsbedingungen sowie die Beteiligung der Mitarbeitenden am Kapital der Genossenschaft.
- 4) Die Genossenschaft verwirklicht ihre sozialen und gemeinwohlorientierten Ziele auch unmittelbar durch die Förderung solidarischer Beziehungen und eines sozialen Ausgleichs zwischen den Mitgliedern und Mitgliedergruppen, d.h. insbesondere zwischen den konsumierenden und arbeitenden Mitgliedern, sowie durch die Berücksichtigung sozialer Faktoren bei der Festlegung von Löhnen, Gehältern und den von den Mitgliedern zu zahlenden Preisen für Güter und Dienstleistungen der Genossenschaft.
- 5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Unternehmen gründen sowie Filialen und Zweigniederlassungen errichten. Sie kann Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen.
- 6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 2) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft, sofern ein Ausschlussgrund nicht besteht.
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der bzw. die Ab-

gelehnte die Versammlung der Mitarbeitenden (§§ 15 – 17) anrufen, die letztgültig entscheidet.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung (§ 6)
 - b) Ausschluss (§ 10)
 - c) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9)
 - d) Tod – im Falle des § 7 Satz 2 – oder
 - e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8).

§ 4 Geschäftsanteil

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen.
- 2) Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die Beteiligung von Vorstandsmitgliedern mit weiteren Geschäftsanteilen entscheidet der Aufsichtsrat.
- 3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- 4) Als Einzahlung auf den Geschäftsanteil ist im Einvernehmen mit dem Vorstand auch die Einbringung von Sacheinlagen zugelassen. Sacheinlagen müssen dem Geschäftsbetrieb dienlich sein. In einem Einbringungsprotokoll ist die einzubringende Sache zu beschreiben und deren Vermögenswert, über den sich der Vorstand und das aufzunehmende Mitglied geeinigt haben, sowie der Tag der Einbringung zu benennen. Das Einbringungsprotokoll ist vom aufzunehmenden Mitglied und dem Vorstand zu unterzeichnen.
- 5) Im Zuge des Formwechsels der eGbR mit dem Namen Gemeinschaftsgetragene Bäckerei GeBäck eGbR in die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft werden Frau Sarah Bianca Werner, geboren am 19.10.1988 in Lauingen (Donau), Herr Jona Redslob, geboren am 25.02.1990 in Aachen und Herr Jonathan Wolf, geboren am 11.10.1998 in Kassel jeweils mit nachfolgenden Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligt. Der Wert des Vermögens der eGbR wird mit insgesamt EUR 46.973,11 angenommen. Von diesem Betrag wird den drei Mitgliedern der Genossenschaft ein Geschäftsguthaben in folgender Höhe gutgeschrieben:

Frau Sarah Bianca Werner	23.500 EUR	oder	235	Anteile à 100,00 EUR
Herr Jona Redslob	2.500 EUR	oder	25	Anteile à 100,00 EUR
Herr Jonathan Wolf	6.000 EUR	oder	60	Anteile à 100,00 EUR

Der überschießende Teil des Gesellschaftsvermögens wird in eine Kapitalrücklage der Genossenschaft überführt.

- 6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;

- b) auf der Generalversammlung ihre Rechte wahrzunehmen und insbesondere das Stimmrecht auszuüben;
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen;
 - e) sich an Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder 100 Mitgliedern – je nachdem, welche Anzahl kleiner ist – zur Einberufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen;
 - f) soweit sie in die Versammlung der Mitarbeitenden aufgenommen sind, an dieser Versammlung teilzunehmen und dort mitzubestimmen;
 - g) die Zahlung der beschlossenen Rückvergütung zu verlangen.
- 2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs der Genossenschaft zu informieren.
- 3) Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
 - b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern;
 - c) die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, einschließlich der in der Präambel, genannten Grundsätze und Zwecke der Genossenschaft, anzuerkennen und einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
 - d) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten oder E-Mail-Adresse der Genossenschaft binnen 14 Tagen in Textform mitzuteilen;
 - e) Angebotsunterlagen, Preise, Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 6 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne Geschäftsanteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Geschäftsjahresende in Textform kündigen.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hatte.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Übertragung von Geschäftsguthaben

- 1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinander-

dersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die erwerbende Person Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.

- 2) Die teilweise Übertragung ist ausgeschlossen, wenn das übertragende Mitglied dadurch die Pflichtbeteiligung unterschreiten würde.
- 3) Teile von Geschäftsguthaben können nur in der Höhe übertragen werden, die dem Betrag oder einem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteils entspricht. Nicht vollständig eingezahlte Anteile sind mit der Übertragung auf volle Geschäftsanteile gemäß dieser Satzung aufzufüllen, damit als Ergebnis der Übertragung nur voll eingezahlte Geschäftsanteile bei allen beteiligten Mitgliedern bestehen.
- 4) Die Übertragung von Geschäftsguthaben bedarf, außer in den Fällen des § 76 Abs. 2, zweiter Halbsatz GenG, der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es die Genossenschaft oder andere Mitglieder der Genossenschaft schädigt;
 - b) es durch seine Äußerungen oder sein sonstiges Verhalten den in dieser Satzung, einschließlich der Präambel, festgelegten Zielen, Leitbildern oder Werten der Genossenschaft wiederholt zuwiderhandelt;
 - c) es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht;
 - d) es die gegenüber der Genossenschaft bestehenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt;
 - e) sein Geschäftsguthaben gepfändet oder arrestiert worden ist und das Mitglied diesen Zustand nicht binnen Monatsfrist nach Pfändung oder Arrest beendet;
 - f) es unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift länger als sechs Monate nicht erreichbar ist oder
 - g) es eine natürliche Person und als solche Mitglied in einer politischen Partei oder anderen formellen oder informellen Vereinigung ist oder sich anderweitig für diese engagiert, wenn die Aktivitäten dieser Vereinigung den in dieser Satzung, einschließlich der Präambel, festgelegten Zielen, Leitbildern oder Werten der Genossenschaft widersprechen oder die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Genossenschaft mit der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung dieser Vereinigung festgestellt hat.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden können nur durch Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden sind, bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung und der Versammlung der Mitarbeitenden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern, es sei denn, dass sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

- 4) Mitglieder können nach Anhörung, Abmahnung und erneuter Anhörung, bzw. aufgrund grober Verstöße nach einmaliger Anhörung ohne Abmahnung, ausgeschlossen werden. Betroffene Mitglieder werden vor einer Anhörung schriftlich oder in Textform darauf hingewiesen, welches Verhalten in der Genossenschaft nicht toleriert wird und unter Androhung des Ausschlusses aufgefordert, dieses Verhalten zu unterlassen.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ausschlusses (Datum der Absendung) Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen (Ausschlussfrist). Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 11 Auseinandersetzung und Mindestkapital

- 1) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen neun Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- 2) Verlustvorträge, die weder durch vorgetragene Gewinne noch durch die gesetzliche oder andere Rücklagen gedeckt sind, sind anteilig im Verhältnis der Geschäftsguthaben abzuziehen.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.
- 4) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- 5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 85% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 6) Das Mindestkapital darf durch die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung der Auseinandersetzungsguthaben unterschritten, so ist die Auszahlung ausgesetzt.
- 7) Das Auseinandersetzungsguthaben der ausscheidenden Mitglieder wird in diesem Fall teilweise ausgezahlt, bis das Mindestkapital erreicht ist. Die Auszahlung erfolgt dabei in Runden zu je einem gekündigten Geschäftsanteil je beteiligtem Mitglied, sodass zunächst jedem beteiligten Mitglied das auf einen gekündigten Geschäftsanteil entfallende Guthaben ausgezahlt wird, bevor die auf weitere gekündigte Geschäftsanteile entfallenden Guthaben nacheinander bedient werden. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, stets mit Vorrang bedient. Gleichrangige Ansprüche werden anteilig gekürzt.
- 8) Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

III Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Versammlung der Mitarbeitenden
- C. der Aufsichtsrat
- D. der Vorstand

Die Generalversammlung

§ 13 Sitzungen der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 2) Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Er hat die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder 100 Mitglieder – je nachdem, welche Anzahl kleiner ist – die Einberufung verlangen.
- 3) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.
- 4) Die Generalversammlung kann in allen gesetzlich zulässigen Formen abgehalten werden, wobei Vorstand und Aufsichtsrat über die Form gemeinsam unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder entscheiden.
- 5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- 6) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Niemand darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- 4) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber*innen als Mandate vorhanden sind, so hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu

vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

- 5) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- 6) Widerspricht die Versammlung der Mitarbeitenden einem Beschluss der Generalversammlung über eine Satzungsänderung oder über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft, dann bedarf die Zurückweisung dieses Widerspruchs eines mit den gültig abgegebenen Stimmen einstimmig gefassten Beschlusses der Generalversammlung.
- 7) Eines mit den gültig abgegebenen Stimmen einstimmig gefassten Beschlusses der Generalversammlung bedarf es außerdem zu:
 - a) Satzungsänderungen, die die erforderlichen Mehrheiten oder andere Erfordernisse für Beschlüsse der Generalversammlung betreffen, insbesondere jeglichen Änderungen des § 14;
 - b) Satzungsänderungen, die Mitgliedern oder Dritten einen Anspruch auf Teile des Vermögens der Genossenschaft einräumen oder entziehen sowie Satzungsänderungen, die die Regelungen zu Gewinnverwendung und Rücklagen betreffen, insbesondere jeglichen Änderungen der §§ 22, 23 und 24;
 - c) Satzungsänderungen, die die Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung des Vorstands betreffen;
 - d) Satzungsänderungen, die die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden betreffen;
 - e) Satzungsänderungen, die die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern betreffen (§ 10). Dies gilt nicht wenn die Satzungsänderung ausschließlich den Ausschluss von natürlichen Personen betrifft.
- a) Beschlüsse zur Umwandlung und Verschmelzung der Genossenschaft.

Die Versammlung der Mitarbeitenden

§ 15 Konstituierung und Ersatzzuständigkeit des Aufsichtsrats

- 1) Die Versammlung der Mitarbeitenden konstituiert sich erstmalig, wenn diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die Mitarbeitende im Sinne des § 16 Absatz 1 sind, die Konstituierung in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung (konstituierende Sitzung) mit einfacher Mehrheit beschließen. Die konstituierende Sitzung wird vom Aufsichtsrat auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitarbeitenden, die Mitglied der Genossenschaft sind, einberufen. Dazu sind alle Mitarbeitenden, die Mitglied der Genossenschaft sind, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform einzuladen.
- 2) Mit dem konstituierenden Beschluss werden alle Mitarbeitenden, die Mitglied der Genossenschaft sind, zu Mitgliedern der Versammlung der Mitarbeitenden, die sogleich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließt. Ein*e Vertreter*in des Aufsichtsrats nimmt an der konstituierenden Sitzung teil und fertigt im Anschluss eine Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden an, die fortan vom Vorstand geführt wird.
- 3) Abweichend von § 19 Absatz 2 wird der Vorstand im Zeitraum vor der erstmaligen Konstituierung der Versammlung der Mitarbeitenden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

- 4) Alle weiteren Aufgaben und Befugnisse der Versammlung der Mitarbeitenden, sowie die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten anderer Organe oder einzelner Mitglieder bzw. dritter Personen, treten erst mit der erstmaligen Konstituierung der Versammlung der Mitarbeitenden in Kraft, sofern sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich anderen Organen oder Personen übertragen sind.

§ 16 Zusammensetzung und Einberufung

- 1) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die länger als 6 Monate in einem Arbeitsverhältnis mit der Genossenschaft stehen. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Vorstandsmitglieder gelten ebenfalls als Mitarbeitende.
- 2) Hat sich die Versammlung der Mitarbeitenden bereits erstmalig konstituiert, werden Mitarbeitende, die Mitglieder der Genossenschaft sind, vom Vorstand auf formlosen Antrag als Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden anerkannt. Der Vorstand entscheidet binnen eines Monats nach Zugang eines Antrags über die Anerkennung als Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden. Gehört das beantragende Mitglied selbst dem Vorstand an, so liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat. Lehnt der Vorstand bzw. Aufsichtsrat ab, so steht der oder dem Abgelehnten die Berufung an die Versammlung der Mitarbeitenden zu. Die Versammlung der Mitarbeitenden entscheidet endgültig. Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht vorliegen oder ein Ausschlussgrund nach § 10 besteht. Entfallen die Voraussetzungen für die Anerkennung, so hat der Vorstand bzw. Aufsichtsrat die Mitgliedschaft in der Versammlung der Mitarbeitenden wieder abzuerkennen. Der Vorstand hat eine Liste der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden zu führen, die von allen ihren Mitgliedern eingesehen werden kann.
- 3) Die Rechte der Mitarbeitenden und die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden nach dieser Satzung sind Sonderrechte. Sie können nicht ohne einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden durch Satzungsänderung oder auf sonstige Weise entzogen werden. Ein jedes Mitglied der Versammlung der Mitarbeitenden kann die Rechte der Versammlung der Mitarbeitenden im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Die Mitglieder der Versammlung der Mitarbeitenden haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Versammlung der Mitarbeitenden können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden, wenn
 - a) sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen oder
 - b) der Vorstand oder der Aufsichtsrat sich strafbar machen durch die Erteilung der Auskunft oder gegen satzungsgemäße, gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen würde.
- 4) Die ordentliche Versammlung der Mitarbeitenden findet, nach ihrer erstmaligen Konstituierung, innerhalb von vier Wochen nach jeder Generalversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen der Mitarbeitenden finden nach Bedarf statt. Die Versammlung der Mitarbeitenden wird vom Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Versammlung der Mitarbeitenden einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Er hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung

der Mitarbeitenden die Einberufung verlangen. Die Einberufung der Versammlung der Mitarbeitenden erfolgt in Textform durch Einladung ihrer Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung.

- 5) Die Versammlung der Mitarbeitenden ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Versammlungsleitung und den anwesenden Mitgliedern des Vorstands unterschrieben wird.

§ 17 Aufgaben

- 1) Die Versammlung der Mitarbeitenden hat das Recht, durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, Beschlüssen der Generalversammlung über eine Satzungsänderung oder über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft innerhalb eines Monats zu widersprechen. Die Generalversammlung muss ihre Beschlüsse dann mit den in § 14 bezeichneten Mehrheiten erneut beschließen, damit diese Gültigkeit erlangen.
- 2) Die Versammlung der Mitarbeitenden ist nach den Bestimmungen des § 19 für die Bestellung und Abberufung des Vorstands zuständig.
- 3) Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Versammlung der Mitarbeitenden zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft. Der Aufsichtsrat kann sich zu diesem Bericht äußern.

Der Aufsichtsrat

§ 18 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in.
- 2) Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, wird abweichend von Absatz 1 auf einen Aufsichtsrat verzichtet. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr, soweit diese nach Gesetz und Satzung nicht den Bevollmächtigten der Generalversammlung zugewiesen sind.
- 3) Im Aufsichtsrat soll mindestens ein mitarbeitendes Mitglied und ein nicht mitarbeitendes Mitglied vertreten sein. Hat sich die Versammlung der Mitarbeitenden bereits erstmalig konstituiert, kann auf die Wahl eines bzw. einer Mitarbeitenden in den Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall haben diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die mitarbeitende Mitglieder im Sinne des § 16 Abs. 1 sind, das Recht, zusätzlich zu den von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Sie nehmen dieses Recht durch Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden wahr.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat

kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

- 5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den bzw. die Stellvertreter*in.
- 6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand

§ 19 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Versammlung der Mitarbeitenden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt wurde. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 4) Der Vorstand ist vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 Alternative 2 BGB befreit.
- 5) Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- 6) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die ordentliche Kündigung von Dienstverträgen und Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung sein bzw. ihre Stellvertreter*in, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern. Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist die Vertragsdauer auf deren Amtszeit zu beschränken.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands können besoldet oder unbesoldet sein. Die Versammlung der Mitarbeitenden beschließt im Rahmen der Wahl des Vorstands über die Vergütung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat darf beim Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern von diesem Beschluss nur abweichen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft geboten ist. Hat die Versammlung der Mitarbeitenden sich noch nicht erstmalig konstituiert, beschließt der Aufsichtsrat allein über die Vergütung.
- 8) Abweichend von Abs. 2 sowie § 15 Abs. 3 besteht der erste Vorstand (Gründungsvorstand) aus dem Gründungsmitglied Sarah Werner, die die Genossenschaft bis zur Wahl eines neuen Vorstands allein vertritt. Die Amtszeit des Gründungsvorstands endet abweichend von Abs. 2 mit der erstmaligen Wahl eines neuen Vorstands.

- 9) Der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Versammlung der Mitarbeitenden oder durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung möglich, wobei jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 10) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat gemäß § 40 GenG haben sich die Mitglieder des Vorstands bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung zu fügen.
- 11) Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig.

§ 20 Zustimmungspflichtige Handlungen

- 1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, für Investitionen sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Volumen von jeweils €75.000;
 - b) für den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen – ausgenommen Arbeitsverträge – mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer jährlichen Belastung von mehr als €20.000;
 - c) für die Gründung und Auflösung von Unternehmen, Tochterunternehmen und Zweigstellen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - d) für den Verkauf von Anteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien;
 - f) für die Aufnahme qualifizierter Nachrangdarlehen von Mitgliedern;
 - g) für den Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
 - h) für Beschlüsse über die Zahlung von Rückvergütungen;
 - i) für die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - j) für die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - k) für den Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages;
- 2) Hat sich die Versammlung der Mitarbeitenden bereits erstmalig konstituiert, so bedarf der Vorstand der Zustimmung der Versammlung der Mitarbeitenden
 - a) für den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder einer jährlichen Belastung von mehr als €20.000;
 - b) für sämtliche Personalentscheidungen, insbesondere den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen jeglicher Art, ausgenommen unbezahlte Praktika;
 - c) für die Gründung und Auflösung von Unternehmen, Tochterunternehmen oder Zweigstellen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - d) für den Verkauf von Anteilen an von der Genossenschaft gehaltenen Gesellschaften sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien;

f) für die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;

§ 21 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- 1) Niemand kann für sich oder andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn*sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- 2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, dessen Lebensgefährten, Eltern, Kinder, Geschwister oder von ihm*ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Gewinnverwendung, Verlustdeckung und Rückvergütung

- 1) Über die Verwendung des bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinns oder Verlusts des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 2) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in andere Ergebnismrücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- 3) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder verteilen. Die Verteilung von Verlust auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor Aufstellung des Jahresabschlusses über die Höhe der genossenschaftlichen Rückvergütung. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss zu achten. Die Mitglieder haben Anspruch auf die beschlossene Rückvergütung.
- 5) Gewinne werden überwiegend reinvestiert, um die sozialen, gemeinwohlorientierten oder ökologischen Zielsetzungen der Genossenschaft bzw. ihrer Mitglieder zu fördern.
- 6) Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 23 Rücklagen

- 1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind. Sie wird gebildet nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags.
- 2) Die Generalversammlung kann eine andere Ergebnismrücklage bilden, deren Zweck die Einrichtung eines Umweltschutz- und Gemeinwohlfonds ist. Dem Umweltschutz- und Gemeinwohlfonds sollen in diesem Fall mindestens 10% des Bilanzgewinns zugeführt werden.
- 3) Die Generalversammlung kann aus ihrer Mitte Beauftragte bestimmen oder Arbeitsgruppen errichten, die Vorschläge zur Verwendung des Umweltschutz- und Gemeinwohlfonds erarbeiten. Die teilweise oder vollständige Auflösung dieser Rücklage bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung.

- 4) Das Recht der Generalversammlung, auch weitere Ergebnissrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

§ 24 Auflösung und Liquidation

- 1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Dabei werden bestehende Forderungen gegen die auszahlenden Guthaben verrechnet.
- 2) Das Reinvermögen ist der Überschuss, der nach Deckung aller Verbindlichkeiten und der Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verbleibt. Die Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3) Das Reinvermögen fällt im Wege der Zustiftung an die Syndikatstiftung mit Sitz in Frankfurt am Main.
- 4) Sollte die genannte Organisation nicht mehr existieren, fällt das Reinvermögen auf Beschluss der Generalversammlung an eine gemeinnützige Organisation mit dem Zweck der Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Bildung im Bereich des gemeinschaftsgetragenen Wirtschaftens bzw. der solidarischen Ökonomie oder der demokratischen Arbeitsorganisation.

§ 25 Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, die nach Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden müssen, werden auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft (gebaeck.net) veröffentlicht.
- 2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.